



AGB Wasserversorgung

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Anschluss an das Verteilnetz,
den Betrieb des Verteilnetzes und
die Lieferung von Wasser
der IB Langenthal AG (IBL)**

Inhaltsverzeichnis

A)	Aufgaben und Prioritäten der Wasserversorgung	4
1.	Aufgaben der Wasserversorgung	4
2.	Prioritäten bei den Zielsetzungen der Wasserversorgung	4
3.	Definition der AGB Wasserversorgung	4
B)	Regelung der Wasserversorgung im IBL-Versorgungsgebiet	4
	Allgemeine Bestimmungen	4
4.	Zweck und Geltungsbereich	4
5.	Zuständigkeit, Aufgaben und Versorgungsgebiet der IBL	4
6.	Umfang der Wasserverteilung	4
7.	Qualitätssicherung	5
8.	Kunden	5
	Wasserversorgungsanlagen	5
9.	Versorgungsanlagen	5
10.	Leitungsnetz, Definitionen	5
11.	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	5
12.	Hydrantenanlagen	5
13.	Öffentliche Brunnenanlagen	5
14.	Beanspruchung von Privatgrund	5
15.	Schutz und Erstellung des IBL-Wasserleitungsnetzes	6
16.	Nullverbrauch	6
17.	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	6
	Haustechnikanlagen	6
18.	Definition	6
19.	Eigentumsverhältnisse	6
20.	Haftung	6
21.	Erstellung / Meldepflicht	6
22.	Technische Vorschriften	6
23.	Abnahme	6
24.	Kontrolle	6
25.	Unterhalt	6
26.	Auswirkungen auf die Wasserversorgung	6
27.	Wasserbehandlungsanlagen	6
28.	Frostgefahr	7
29.	Nutzung von Eigen- und Regenwasser	7
	Wasserlieferung	7
30.	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	7
31.	Einschränkung der Wasserabgabe	7
32.	Anschlussgesuch	7
33.	Haftung der Kunden	7
34.	Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	7
35.	Wasserableitungsverbot	7

36. Unberechtigter Wasserbezug	7
37. Vorübergehender Wasserbezug	8
38. Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	8
39. Abnahmepflicht	8
40. Wasserabgabe für besondere Zwecke	8
41. Abnorme Spitzenbezüge	8
Wassermessung	8
42. Einbau	8
43. Haftung	8
44. Technische Vorschriften	8
45. Messung des Wasserbezugs	8
46. Messeinrichtungen	8
Finanzierung	9
47. Eigenwirtschaftlichkeit	9
48. Kostendeckung	9
49. Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	9
50. Detailerschliessungen	9
51. Kostentragung Hausanschlussleitung	9
52. Netzkostenbeiträge	9
53. Nutzungsgebühr	9
54. Abgeltung von Sonderleistungen	9
Rechnungsstellung und Inkasso	9
55. Verrechnung	9
56. Rechnungsstellung	9
57. Zahlung/Inkassomassnahmen	10
58. Haftung bei Handänderung und Mieterwechsel	10
59. Verjährung	10
Straf- und Schlussbestimmungen	10
60. Zuwiderhandlungen	10
61. Inkrafttreten	10

A) Aufgaben und Prioritäten der Wasserversorgung

1. Aufgaben der Wasserversorgung

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Ortsteile oder Gemeinden, welche von der IBL mit Wasser versorgt werden.
- 1.2 Verantwortlich für Quell- und Grundwasserfassungen, Transportleitungen und Reservoirs im Ortsteil Langenthal der Gemeinde Langenthal ist der Gemeindeverband Wasserversorgung untere Langete (WUL). In diesem vertritt die Stadt Langenthal die Interessen der Stadt Langenthal.
- 1.3 Die IBL bezieht das Wasser vom WUL und liefert es zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken und gewährleistet in ihrem Versorgungsgebiet den Hydrantenlöschschutz.
- 1.4 Die Qualität des Trinkwassers hat den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung und den darauf gestützten Verordnungen zu entsprechen.
- 1.5 Der Ausbau des Wasserverteilnetzes hat nach Massgabe der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) auf der Basis des Bewirtschaftungskonzepts des WUL und in Abstimmung mit der Erschliessungsplanung zu erfolgen.
- 1.6 Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang aus der Wasserversorgung ist nur möglich, wenn hierfür besondere Leistungskapazitäten verfügbar sind und die Ressourcen nicht übernutzt werden.
- 1.7 Bei Wassermangel haben die Organe und Betriebe der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit und Hygiene sowie der Nahrungsmittelversorgung Vorrang.
- 1.8 Als Inhaberin des Verteilnetzes für Wasser stellt die IBL in ihrem Verantwortungsbereich in Abstimmung mit dem WUL die Planung und die Vorbereitung der Wasserversorgung in Notlagen sicher.

2. Prioritäten bei den Zielsetzungen der Wasserversorgung

Bei der Festlegung der Anforderungen an die Wasserversorgung gelten nachfolgende Prioritäten:

- 2.1 Sicherstellung der Qualität des Trinkwassers durch geeignete Anlagen, Verfahren, Massnahmen und geschultes Fachpersonal im Verantwortungsgebiet der IBL.
- 2.2 Sicherstellung der Werterhaltung der Anlagen durch einen gezielten Unterhalt und eine langfristig gesicherte Finanzierung des Verteilnetzes (Liefersicherheit, Löschschutz).
- 2.3 Gebührende Berücksichtigung der Konsumentenansprüche durch regelmässige Informationen und Transparenz bei den Kosten (Kundenzufriedenheit).
- 2.4 Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs des Verteilnetzes durch eine geeignete Form der Organisation, angepasste Betriebsabläufe und optimale Grösse der Infrastruktur (Wirtschaftlichkeit).

3. Definition der AGB Wasserversorgung

- 3.1 Diese AGB, die jeweils gültigen Preise sowie allfällig individuelle schriftliche Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss und die Lieferung von Wasser aus dem Verteilnetz der IB Langenthal AG (IBL genannt) an die Endverbraucher (Kunden genannt) sowie für Eigentümer von Wasser-Installationen, welche direkt an das Verteilnetz der IBL angeschlossen sind.

- 3.2 Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der IBL und ihren Kunden.
- 3.3 Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Wasser gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.
- 3.4 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Wasserbezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Wasserlieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden.
- 3.5 In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen der vorliegenden AGB sowie die geltenden Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 3.6 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Website der IBL, www.ib-langenthal.ch, eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 3.7 Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 3.8 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften der IBL.

B) Regelung der Wasserversorgung im IBL-Versorgungsgebiet

Allgemeine Bestimmungen

4. Zweck und Geltungsbereich

- 4.1 Diese AGB regeln die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der IBL-Wasserversorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der IBL, die Finanzierung der IBL-Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der IBL und den Kunden, soweit die übergeordneten Vorschriften des Bundes oder des Kantons Bern keine anders lautende Regelung enthalten.

5. Zuständigkeit, Aufgaben und Versorgungsgebiet der IBL

- 5.1 Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisations- und Rechtsform des Versorgungsbetriebs.
- 5.2 Die Wasserverteilung wird durch die IBL im unter Ziffer 1.1. definierten Versorgungsgebiet sichergestellt.
- 5.3 Mehrheits-Eigentümerin der IBL ist die Stadt Langenthal.
- 5.4 Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die IBL zumutbar und verhältnismässig ist.

6. Umfang der Wasserverteilung

- 6.1 Die IBL verteilt in ihrer Wasserverteilung und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der vorliegenden AGB und den jeweiligen Preis- bzw. Tarifbestimmungen.
- 6.2 Die IBL kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die

IBL Liegenschaften oder Teilgebiete in ihrem Versorgungsgebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist in solchen Fällen jeweils der Preis bzw. Tarif des entsprechenden Lieferanten.

- 6.3 Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die IBL-Wasserversorgung ist nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung, welche schriftlich zu erfolgen hat, zulässig.

7. Qualitätssicherung

- 7.1 Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die IBL ein angemessenes Qualitätssicherungssystem in ihrem Verantwortungsgebiet, das den Vorgaben von Bund, Kanton Bern und SVGW entspricht.

8. Kunden

- 8.1 Kunden im Sinne dieser AGB sind:
- Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
 - Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
 - Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt werden;
 - Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.
 - Natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
 - Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der IBL separat gemessen wird.

Wasserversorgungsanlagen

9. Versorgungsanlagen

- 9.1 Versorgungsanlagen der IBL sind die für die Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.).
- 9.2 Sie stehen im Eigentum der IBL.

10. Leitungsnetz, Definitionen

- 10.1 Das Leitungsnetz der IBL umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- 10.2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets.
- 10.3 Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der IBL nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der Vorgaben des WUL basierend auf der GWP mit Bewirtschaftungskonzept des WUL erstellt.
- 10.4 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des IBL-Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden.
- 10.5 Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

11. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

- 11.1 Die Anlagen werden nach den Vorschriften und Anforderungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW und den Werkvorschriften geplant, ausgeführt, betrieben und unterhalten.
- 11.2 Für die technische Disposition der Haupt- und Verteilungen ist die IBL oder deren Beauftragte zuständig.
- 11.3 Die IBL führt normalerweise Netzbau-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten an Wochenarbeitsdagen im Tagesbetrieb aus.
- 11.4 Verlangt ein Kunde die Erstellung von Provisorien oder die Verlegung geplanter Unterbrüche ausserhalb der normalen Arbeitszeiten, ist die IBL berechtigt, dem Kunden die ihr entstehenden Mehrkosten beispielsweise für Provisorien und/oder Überzeitzuschläge in Rechnung zu stellen.
- 11.5 Schieber dürfen ausschliesslich durch das Personal oder die Beauftragten der IBL bedient werden.

12. Hydrantenanlagen

- 12.1 Die IBL sorgt im Auftrag der Stadt Langenthal für die Errichtung der notwendigen Hydranten.
- 12.2 Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 12.3 Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die IBL, nach Möglichkeit unter gebührender Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.
- 12.4 Die IBL übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.
- 12.5 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen.
- 12.6 Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die IBL und die Feuerwehr zugänglich sein.
- 12.7 Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 12.8 Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren ist nur der IBL, der Feuerwehr und von der IBL genehmigten Wasserbezügern durch von der IBL autorisierte Personen gestattet.

13. Öffentliche Brunnenanlagen

- 13.1 Die Versorgung der vom öffentlichen Wassernetz gespeisten öffentlichen Brunnen sowie deren Leitungen untersteht der IBL.
- 13.2 Die Erstellungs-, Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Brunneneigentümer respektive der Verantwortlichen der öffentlichen Brunnen.

14. Beanspruchung von Privatgrund

- 14.1 Grundeigentümer sind gemäss Art. 691 ff ZGB¹ gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- 14.2 Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet.
- 14.3 Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

¹ SR 210. [Systematische Sammlung des Bundesrechts].

- 14.4 Die IBL ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
- 14.5 Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen ist durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit zu gewährleisten.

15. Schutz und Erstellung des IBL-Wasserleitungsnetzes

- 15.1 Die Bestimmungen zum Schutz der Anlagen und Leitungen sowie für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von Anschlussleitungen sind in den AGB Anschlussbedingungen geregelt.

16. Nullverbrauch

- 16.1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.
- 16.2 Auch bei einem Nullverbrauch wird der Grundpreis für den Anschluss verrechnet.
- 16.3 Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so veranlasst die IBL auf dessen Kosten die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Ziffer 17.

17. Unbenutzte Hausanschlussleitungen

- 17.1 Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der IBL zu Lasten des Kunden vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

Haustechnikanlagen

18. Definition

- 18.1 Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.
- 18.2 Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

19. Eigentumsverhältnisse

- 19.1 Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.
- 19.2 Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

20. Haftung

- 20.1 Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt an Haustechnikanlagen verursachen.

21. Erstellung / Meldepflicht

- 21.1 Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
- 21.2 Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem aktuell

geltenden Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» [GW101d.

- 21.3 Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die Berechtigung der IBL besitzt.
- 21.4 Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der IBL melden.
- 21.5 Der Antrag ist mit den nötigen Planungsunterlagen einzureichen.
- 21.6 Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der IBL umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.
- 21.7 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

22. Technische Vorschriften

- 22.1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

23. Abnahme

- 23.1 Jede Erstellung und Erweiterung der Haustechnikanlage muss vor der Inbetriebnahme der IBL gemeldet werden.
- 23.2 Die IBL übernimmt durch eine allfällige Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate.

24. Kontrolle

- 24.1 Der IBL und der von ihr ermächtigten Fachleuten sind zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ableseung der Zählerstände ungehinderten Zutritt zu ermöglichen.
- 24.2 Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat der Kunde auf schriftliche Aufforderung der IBL die Mängel innerhalb der von dieser festgelegten Frist beheben zu lassen.
- 24.3 Unterlässt er dies, kann die IBL die Behebung der Mängel auf Kosten des Kunden veranlassen.

25. Unterhalt

- 25.1 Der Kunde hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.
- 25.2 Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

26. Auswirkungen auf die Wasserversorgung

- 26.1 Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können.
- Die IBL ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Kunden eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

27. Wasserbehandlungsanlagen

- 27.1 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert

werden, die im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind oder vom SVGW als Anlagen abgenommen wurden.

- 27.2 Die Veranlassung und Kostentragung von Einzelabnahmen von nicht bereits zertifizierten Anlagen ist in der Verantwortung der Kunden respektive ihren Anlagelieferanten.
- 27.3 Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

28. Frostgefahr

- 28.1 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen, Messeinrichtungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.
- 28.2 Alle Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

29. Nutzung von Eigen- und Regenwasser

- 29.1 Die Nutzung von Eigen- und Regenwasser ist der IBL zu melden.
- 29.2 Bei der Nutzung von Eigen- und Regenwasser darf zwischen diesen Systemen und der IBL Wasserversorgung keine Verbindung bestehen.
- 29.3 Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

Wasserlieferung

30. Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- 30.1 Die IBL liefert im Regelfall ununterbrochen Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.
- 30.2 Die IBL ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

31. Einschränkung der Wasserabgabe

- 31.1 Die IBL kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
 - a) im Falle höherer Gewalt;
 - b) bei Betriebsstörungen;
 - c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
 - d) bei Wasserknappheit;
 - e) bei Brandfällen.
- 31.2 Die IBL ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt.
- 31.3 Die IBL übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Preisreduktion.
- 31.4 Die IBL führt normalerweise Netzbau-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten an Wochenarbeitstagen im Tagesbetrieb aus.
- 31.5 Verlangt ein Kunde die Erstellung von Provisorien oder die Verlegung geplanter Unterbrüche ausserhalb der normalen Arbeitszeiten, ist die IBL berechtigt, dem Kunden die ihr entstehenden Mehrkosten beispielsweise für Provisorien und/oder Überzeitzuschläge in Rechnung zu stellen.
- 31.6 Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Ein-

richtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kunden.

32. Anschlussgesuch

- 32.1 Für jeden Neuanschluss ist der IBL ein Anschlussgesuch einzureichen.
- 32.2 Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser AGB und des zugehörigen Wassertarifes.
- 32.3 Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die IBL einen Hausanschluss verweigern.

33. Haftung der Kunden

- 33.1 Die Kunden haften gegenüber der IBL für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt.
- 33.2 Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

34. Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

- 34.1 Der IBL ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
 - a) a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung mit separater Messeinrichtung, mit Adressangabe des Käufers;
 - b) b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen mit separater Messeinrichtung, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
 - c) c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft mit separater Messeinrichtung;
 - d) d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
 - 34.2 Erfolgt die Meldung nicht, so trägt der Liegenschaftseigentümer sämtliche Kosten und Ausstände die nach der unterlassenen Meldung bestehen und entstehen. Darunter fallen Wasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen.
- ### **35. Wasserableitungsverbot**
- 35.1 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der IBL, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
 - 35.2 Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.
- ### **36. Unberechtigter Wasserbezug**
- 36.1 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der IBL ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

37. Vorübergehender Wasserbezug

37.1 Der vorübergehende Wasserbezug (Bauwasser/ Strassenreinigung/ Kanalisationsspülungen/ Bewässerung etc.) bedarf einer schriftlichen Bewilligung durch die IBL und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

38. Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

38.1 Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers.

38.2 Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

38.3 Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der IBL mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen.

38.4 Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Kosten und Tarife.

39. Abnahmepflicht

39.1 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der IBL zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

40. Wasserabgabe für besondere Zwecke

40.1 Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen schriftlichen Bewilligung der IBL.

40.2 Die IBL ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

41. Abnorme Spitzenbezüge

41.1 Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der IBL und dem Kunden.

Wassermessung**42. Einbau**

42.1 Die Messeinrichtung wird von der IBL zur Verfügung gestellt und unterhalten.

42.2 Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kunden.

42.3 Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut.

42.4 Die IBL entscheidet über Ausnahmen und die Art der Messeinrichtung.

43. Haftung

43.1 Der Kunde haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

43.2 Er darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

44. Technische Vorschriften

44.1 Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

44.2 Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

45. Messung des Wasserbezugs

45.1 Für die Feststellung des Wasserverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der IBL massgebend.

45.2 Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der IBL oder durch Fernauslesung.

45.3 Die IBL kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss IBL-Vorgaben zu melden.

45.4 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Wasserbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.

45.5 Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der IBL festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenem, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

45.6 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

46. Messeinrichtungen

46.1 Die für die Messung von Wasserbezug notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der IBL geliefert und montiert.

46.2 Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der IBL.

46.3 Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb von Messeinrichtungen sind den gültigen Tarifen, Anschlusskosten und Netzkostenbeträge der IBL zu entnehmen.

46.4 Der Liegenschaftseigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der IBL. Überdies stellt er der IBL den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen geeigneten und frostsicheren Platz kostenlos zur Verfügung.

46.5 Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt.

46.6 Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

46.7 Sind aufgrund gesteigerter Anforderungen oder auf Wunsch des Kunden spezielle Messeinrichtungen erforderlich, verrechnen die IBL dem Kunden sämtliche damit zusammenhängende Aufwendungen für die Erstellung, den Unterhalt, den Betrieb und die Entsorgung.

46.8 Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die IBL geeicht, plombiert, deplombiert, entfernt oder ein- und ausgebaut werden.

- 46.9 Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente oder die Verbrauchsmessung selber beeinflussen, haftet der IBL für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nachreichungen. Die IBL behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 46.10 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der IBL beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.
- 46.11 Sind infolge Änderungen an den Installationen oder der Anforderungen für die Messung Anpassungen notwendig so gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.
- 46.12 Messeinrichtungen, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen² sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 46.13 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (METAS) massgebend.
- 46.14 Werden bei den Prüfungen Fehler an den IBL-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die IBL die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 46.15 Arbeiten die IBL-Messeinrichtungen korrekt, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfungen.
- 46.16 Messapparate, deren Abweichungen die Toleranzen nach den Prüfanforderungen des SVGW nicht überschreiten, gelten als korrekt messend.
- 46.17 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der IBL unverzüglich anzuzeigen.

Finanzierung

47. Eigenwirtschaftlichkeit

- 47.1 Die IBL hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:
- Die Wasserbezugskosten vom Vorlieferanten WUL
 - allfällige Konzessionskosten;
 - die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur, einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
 - die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
 - die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
 - die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
 - die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;

- die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

48. Kostendeckung

- 48.1 Die Kostendeckung wird erreicht durch:
- die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
 - die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer;
 - die Abgeltung betriebsfremder Leistungen. Für betriebsfremde Leistungen der IBL wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen etc., entrichtet die Stadt Langenthal der IBL einen angemessenen Beitrag.
 - die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

49. Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

- 49.1 Die direkten Kosten für die Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen trägt in der Regel die IBL.

50. Detailerschliessungen

- 50.1 Die Erstellung von Leitungen in Detailerschliessungen ist in den AGB Anschlussbedingungen geregelt.

51. Kostentragung Hausanschlussleitung

- 51.1 Die Erstellung, der Unterhalt der Betrieb und die Erneuerung von Hausanschlussleitungen sind in den AGB Anschlussbedingungen geregelt.

52. Netzkostenbeiträge

- 52.1 Die Wasser-Netzkostenbeiträge sind in den AGB Anschlussbedingungen geregelt.

53. Nutzungsgebühr

- 53.1 Die wiederkehrenden Nutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr basierend auf den erhobenen Belastungswerten des Bezugspunkts und einer Verbrauchsgebühr pro m³ Frischwasser zusammen.

54. Abgeltung von Sonderleistungen

- 54.1 Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten.
- 54.2 Diese Leistungen werden zu den aktuell gültigen Stundenansätzen der IBL in Rechnung gestellt.
- 54.3 Die IBL kann Kosten für ausserordentliche Ablesungen und Abrechnungen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, dem Kunden in Rechnung stellen.

Rechnungsstellung und Inkasso

55. Verrechnung

- 55.1 Für die Feststellung und Verrechnung des Wasserverbrauchs und der bezogenen Leistung gelten die Angaben der IBL.

56. Rechnungsstellung

- 56.1 Die Rechnungsstellung für die erbrachten Lieferungen

² SR 941.20 [Systematische Sammlung des Bundesrechts].

und Leistungen an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der IBL festgelegten Zeitabständen und basiert auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisen und Konditionen der jeweiligen Produkte.

- 56.2 Für die Rechnungsstellung der bezogenen bzw. reservierten Leistungen werden vertragliche Leistungen oder Geräteleistungen verwendet.
- 56.3 Die Rechnungsstellung für die effektiv gemessene Leistung bleibt der IBL vorbehalten.
- 56.4 Bei verbrauchsabhängigen Leistungen sind die Messwerte der IBL massgebend, sofern kein Gegenbeweis vorliegt.
- 56.5 Die IBL kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Leistungserbringung stellen.
- 56.6 Die IBL kann vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen, Inkassosysteme einbauen oder in kürzeren Abständen Rechnung stellen.
- 56.7 Bestehen bei der Abrechnung von Leistungen der IBL kleine Guthaben in der Höhe von bis zu CHF 20.00, so kann dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen werden.

57. Zahlung/Inkassomassnahmen

- 57.1 Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne jeglichen Abzug, mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mittels Bank- oder Postauftrag zu begleichen.
- 57.2 Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der IBL zulässig.
- 57.3 Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich der IBL zu melden.
- 57.4 Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 57.5 Der Kunde ist ebenfalls nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit von der IBL in Rechnung gestellten Gebühren und Preisen zu verrechnen.
- 57.6 Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung.
- 57.7 Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.
- 57.8 Kann die IBL auch nach der zweiten Mahnung keinen Zahlungseingang verbuchen, erfolgt die dritte und letzte Mahnung mit einer Frist von 7 Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen wie z.B. Einleitung einer Betreuung oder der Einbau eines Inkassosystems angekündigt.
- 57.9 Bleibt die Zahlung trotzdem aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen.
- 57.10 Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 57.11 Für die zweite und dritte Mahnung werden Mahngebühren von jeweils CHF 25.00 exkl. MwSt. erhoben.

57.12 Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Inkassosystemen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

57.13 Inkassosysteme können von der IBL so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der IBL verwendet wird.

57.14 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

57.15 Einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren verjähren mit Ablauf von 10 Jahren.

58. Haftung bei Handänderung und Mieterwechsel

58.1 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

59. Verjährung

59.1 Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

Straf- und Schlussbestimmungen

60. Zuwiderhandlungen

- 60.1 Zuwiderhandlungen gegen die vorliegenden AGB werden gemäss geltendem Recht verfolgt.
- 60.2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

61. Inkrafttreten

61.1 Diese vom Verwaltungsrat IBL am 5. November 2015 erlassenen AGB über den Vollzug der Wasserversorgung treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Regelungen.

Langenthal, 5. November 2015.

